

Merkblatt

Haltung von Katzen auf dem Bauernhof

- Wenige, gesunde Katzen
- Regelmässig füttern
- Kranke oder verletzte Katzen behandeln oder töten
- Chronisch kranke Katzen aus dem Bestand nehmen
- Periodisch entwurmen und gegen Flöhe behandeln
- Kastrieren
- Impfen (je nach Seuchenlage)

Regelmässige Fütterung: Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Gut genährte Katzen sind körperlich robuster und weniger krankheitsanfällig. Katzen sind täglich mit geeignetem Futter zu füttern. Dazu muss den Katzen ausreichend Trinkwasser zur Verfügung stehen. Katzen sind Fleischfresser und deshalb vor allem mit Nahrungsmitteln tierischer Herkunft zu füttern. Geeignet ist neben kommerziellem Katzenfutter die Verfütterung von unverdorbenen Speiseresten mit Fleisch- oder Milchanteil. Das Fressen von erbeuteten Mäusen und dergleichen ist wohl eine Bereicherung des Speiseplans, genügt aber für die Ernährung von Hauskatzen nicht. Milch mit Milchzucker (u.a. Kuhmilch) verursacht bei den Katzen Durchfall und soll darum nicht angeboten werden.

Pflege kranker oder verletzter Katzen: Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 2 TSchV). Kranke Katzen müssen umgehend einem Tierarzt vorgestellt, behandelt und wenn nötig euthanasiert (eingeschläfert) werden.

Nur gesunde Katzen sind motivierte und leistungsfähige Jäger. Katzen mit Schnupfen, Durchfall, Abmagerung oder anderen Krankheiten sind zu behandeln oder aber zu töten.

Chronisch kranke Katzen sind Träger von Krankheitserregern, verbreiten diese und stellen dadurch ein gesundheitliches Risiko für die anderen Katzen oder auch für andere Tiere auf dem Betrieb dar. Sie sollten deshalb aus dem Bestand genommen werden.

Die Tötung von Katzen soll durch den Tierarzt durchgeführt werden. Methode der Wahl ist das Einschläfern. Wenn die Katzen so verwildert sind, dass sie nicht von Hand oder mittels Katzenfalle eingefangen werden können, müssen jene Katzen durch einen Jäger, welcher die nötige Kenntnis, Fähigkeit, Erfahrung und Ausrüstung hat, mittels Erschiessen getötet werden.

Parasitenbekämpfung: Ein Befall mit Ohrmilben, Flöhen, Rund- und Bandwürmern beeinträchtigt das Wohlbefinden, die körperliche Abwehr und die Gesundheit der Katzen und deren Jagdleistung wesentlich. Wir empfehlen, Katzen routinemässig zweimal jährlich zu entwurmen und gegen Parasiten zu behandeln.

Bestandesregulierung: In Katzenbeständen, die sich unkontrolliert vermehren, ist der Gesundheitszustand der Katzen wegen dem sozialen Stress, der Futterkonkurrenz und dem grossen Infektionsdruck häufig schlecht.

Wir empfehlen, den Bestand zu beschränken, vorzugsweise durch die Kastration der Katzen. Diverse Organisationen und Vereine bieten die Teilnahme an Kastrationsaktionen an.

Pflege: Gesunde kurzhaarige Katzen halten ihr Fell selbst sauber und gepflegt.

Unterkunft: Auf Bauernhöfen finden Katzen ausreichend Schlaf- und Liegeplätze. Katzen bevorzugen ruhige, erhöhte Schlaf- und Liegeplätze, die eine gewisse Übersicht und Rückzugsmöglichkeit bieten.

Eine Vorsorge vor Infektionskrankheiten durch Impfungen ist für Katzen, die in der Schweiz leben und das Land nicht verlassen, nicht vorgeschrieben aber empfehlenswert. Die Impfung gegen Katzenschnupfen und -seuche (kombinierter Impfstoff) ist wegen der Chronizität des Schnupfens und des fatalen Verlaufs der Seuche sehr zu empfehlen.

Je nach lokaler Seuchenlage sind auch die Impfungen gegen feline Leukose und gegen feline infektiöse Peritonitis (FIP) empfehlenswert. Die Notwendigkeit der einzelnen ImpfkompONENTEN hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann von Ihrem Tierarzt eingeschätzt werden.

Zu beachten: Dieses Merkblatt soll dem Leser einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften und die aktuelle Vollzugspraxis zum Thema verschaffen. Die Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindlich ist die Tierschutzgesetzgebung.

Kontakt

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

veterinaerdienst@lu.ch

www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 02. November 2015